

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 8/13 B

L 5 R 352/12 (Hessisches LSG)
S 11 R 49/11 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 21.2.2013 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 23.9.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.1.2011 über die rückwirkende Aufhebung der Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte und über die Nachforderung von entsprechenden Beiträgen bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgründe macht sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen einer Divergenz geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil diese die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 S 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt bereits an der Bezeichnung einer bestimmten Rechtsfrage. Darüber hinaus hat die Klägerin die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen rechtlichen Problematik nicht dargetan. Indem sie sich zur Begründung einer Divergenz auf die Entscheidung des BSG vom 7.12.2000 - B 10 LW 19/99 B - beruft, vertritt sie im Gegenteil die Ansicht, dass es eine Entscheidung des BSG gibt, in der sich hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr angedeuteten Fragestellung entnehmen lassen könnten.
- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, wie sie die Klägerin geltend macht, ist nur dann ausreichend begründet, wenn in der Beschwerdebegründung schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil (hier der Beschluss) des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsge-



richts abweicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 106 Nr 26*). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nämlich nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 54, 67*). Zudem ist anzugeben, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).

- 6 Diesen Begründungserfordernissen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen. Sie hat es insbesondere unterlassen, dem angefochtenen Beschluss und einer Entscheidung des BSG tragende abstrakte Rechtssätze zu entnehmen, die einander widersprechen.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (*vgl § 160a Abs 1 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 8 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)